

# Mitnahme von Blindenführhunden

---

Wir möchten ein großes Problem ansprechen, mit dem wir Führhundehalter bei Arztbesuchen sehr häufig konfrontiert werden.

Es kommt immer wieder zu Schwierigkeiten, wenn blinde oder sehbehinderte Menschen eine Arztpraxis in Begleitung ihres Führhundes aufsuchen wollen. Wir bitten Sie, Ihren Mitgliedern dezidiert nahezu legen, blinden und sehbehinderten Menschen mit ihren Führhunden den Zutritt in die Gesundheitsreinrichtungen zu gewähren.

Führhunde erkennt man am weißen Führgeschirr. Sie verbessern wesentlich unsere Mobilität, machen uns dadurch unabhängig von fremder Hilfe und ermöglichen ein selbstbestimmtes Leben.

Vor einer Versorgung mit einem Führhund zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird eingehend durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung geprüft, ob der Antragsteller in der

Lage ist, die Verantwortung für das Tier zu übernehmen. Dazu gehört unter anderem die Aufsichtspflicht. Sollte diese verletzt werden, ist eine Wiederversorgung zu Lasten der GKV ausgeschlossen, denn der Blindenführhund bleibt auch nach Übergabe an den Halter Eigentum des Kostenträgers. Daher ist es uns nicht möglich, den Hund unbeaufsichtigt vor der Praxis oder gar an einer Straße abzulegen.

Führhunde haben ein freundliches Wesen und werden regelmäßig tierärztlich betreut (Impfungen, Parasitenprophylaxe etc.). Blindenführhunde stellen weder in Arztpraxen noch in Krankenhäusern ein Hygienrisiko dar.

Abschließend möchten wir noch auf folgende Sachverhalte hinweisen:

■ Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 stellt ein generelles Verbot der Mitnahme eines Blindenführhundes in aller Regel eine unzulässige Diskriminierung im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 19 AGG dar. Dies gilt ungeachtet

eines generellen Verbots zur Mitnahme von Hunden und auch ungeachtet der Regelungen zum Hausrecht. Der Blindenführhund gehört wie beispielsweise auch der Rollstuhl oder Blinden-Gehstock als anerkanntes „Hilfsmittel“ im Sinne von §§33 des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) zum Leistungsumfang der Krankenkassen.

- Sozialleistungen müssen gemäß § 17 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) „barrierefrei“ erbracht werden, für Blindenführhundhalter also unter Zulassung ihres „Hilfsmittel“ Führhund.
- Und schließlich postuliert Artikel 9 der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen auch ausdrücklich ein Recht auf Inanspruchnahme „tierischer Hilfe“.

Sabine Häcker, Projekt Führhunde, gefördert durch die Bert-Mettmann-Stiftung  
E-Mail: s.haecker@dbsv.org  
Arbeitskreis der Blindenführhundhalter beim  
Deutscher Blinden- und  
Sehbehindertenverband e.V.  
Rungestraße 19, 10179 Berlin